

Amtsblatt der Europäischen Union

C 254



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

13. Juli 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|---|
| 2016/C 254/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8065 — Verizon Communications/Hearst Corporation/Complex Media Holdings) ⁽¹⁾ | 1 |
| 2016/C 254/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8034 — Verizon/Hearst/Dreamworks/Awesomeness TV) ⁽¹⁾ | 1 |

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

| | | |
|---------------|---|---|
| 2016/C 254/03 | Mitteilung an die Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind (siehe Anhang der Verordnung (EU) 2016/1127 des Rates) | 2 |
|---------------|---|---|

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|------------------------|---|
| 2016/C 254/04 | Euro-Wechselkurs | 3 |
|---------------|------------------------|---|

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

| | | |
|---------------|--|---|
| 2016/C 254/05 | Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien | 4 |
| 2016/C 254/06 | Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien | 4 |
| 2016/C 254/07 | Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien | 5 |
| 2016/C 254/08 | Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien | 5 |
| 2016/C 254/09 | Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien | 6 |
| 2016/C 254/10 | Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien | 6 |
| 2016/C 254/11 | Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien | 7 |

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|---|
| 2016/C 254/12 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8127 — Volvo Car Corporation/Volverk/Volvofinans Bank) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 8 |
|---------------|--|---|

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8065 — Verizon Communications/Hearst Corporation/Complex Media Holdings)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 254/01)

Am 4. Juli 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8065 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.8034 — Verizon/Hearst/Dreamworks/Awesomeness TV)**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 254/02)

Am 4. Juli 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8034 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind

(siehe Anhang der Verordnung (EU) 2016/1127 des Rates)

(2016/C 254/03)

Den in der Liste der Verordnung (EU) 2016/1127 des Rates ⁽¹⁾ aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat festgestellt, dass die Gründe für die Aufnahme der Personen, Vereinigungen und Körperschaften in die vorgenannte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die restriktive Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽²⁾ zu verhängen sind, nach wie vor gültig sind. Der Rat hat daher beschlossen, diese Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf der Liste zu belassen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Vereinigungen und Körperschaften einzufrieren, und es dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können beantragen, dass ihnen die Begründung des Rates für ihren Verbleib auf der vorgenannten Liste übermittelt wird (sofern dies noch nicht geschehen ist). Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union (z. Hd.: CP 931 designations)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können unter vorstehender Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen und auf dieser Liste zu belassen, überprüft wird. Die Anträge werden nach Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP ⁽³⁾ hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, müssen sie bis zum 2. September 2016 eingereicht werden.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung des Rates unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 13.7.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. Juli 2016

(2016/C 254/04)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,1092 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4452 |
| JPY | Japanischer Yen | 115,29 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,6051 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4378 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,5184 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,84275 | SGD | Singapur-Dollar | 1,4939 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,4470 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 271,30 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,0904 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 15,8657 |
| ISK | Isländische Krone | | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,4148 |
| NOK | Norwegische Krone | 9,3499 | HRK | Kroatische Kuna | 7,4928 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 14 555,48 |
| CZK | Tschechische Krone | 27,034 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,3964 |
| HUF | Ungarischer Forint | 313,94 | PHP | Philippinischer Peso | 52,534 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,4171 | RUB | Russischer Rubel | 70,8144 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,4942 | THB | Thailändischer Baht | 39,011 |
| TRY | Türkische Lira | 3,2028 | BRL | Brasilianischer Real | 3,6414 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,4532 | MXN | Mexikanischer Peso | 20,2867 |
| | | | INR | Indische Rupie | 74,4220 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 254/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

| | |
|---|---|
| Datum und Uhrzeit der Schließung | 9.6.2016 |
| Dauer | 9.6.2016 bis 31.12.2016 |
| Mitgliedstaat | Lettland |
| Bestand oder Bestandsgruppe | RED/51214D |
| Art | Rotbarsch (<i>Sebastes spp.</i>) |
| Gebiet | Unionsgewässer und internationale Gewässer des Gebiets V; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV |
| Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs | — |
| Laufende Nummer | 12/TQ72 |

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 254/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

| | |
|---|---------------------------------|
| Datum und Uhrzeit der Schließung | 9.6.2016 |
| Dauer | 9.6.2016 bis 31.12.2016 |
| Mitgliedstaat | Belgien |
| Bestand oder Bestandsgruppe | SOL/7HJK. |
| Art | Seezunge (<i>Solea solea</i>) |
| Gebiet | VIIh, VIIj und VIIk |
| Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs | — |
| Laufende Nummer | 11/TQ72 |

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 254/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

| | |
|---|--|
| Datum und Uhrzeit der Schließung | 9.6.2016 |
| Dauer | 9.6.2016 bis 31.12.2016 |
| Mitgliedstaat | Belgien |
| Bestand oder Bestandsgruppe | PLE/7HJK. |
| Art | Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>) |
| Gebiet | VIIh, VIIj und VIIk |
| Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs | — |
| Laufende Nummer | 10/TQ72 |

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 254/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

| | |
|---|--|
| Datum und Uhrzeit der Schließung | 9.6.2016 |
| Dauer | 9.6.2016 bis 31.12.2016 |
| Mitgliedstaat | Belgien |
| Bestand oder Bestandsgruppe | WHG/07A. |
| Art | Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>) |
| Gebiet | VIIa |
| Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs | — |
| Laufende Nummer | 09/TQ72 |

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 254/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

| | |
|---|----------------------------------|
| Datum und Uhrzeit der Schließung | 9.6.2016 |
| Dauer | 9.6.2016 bis 31.12.2016 |
| Mitgliedstaat | Belgien |
| Bestand oder Bestandsgruppe | COD/07A. |
| Art | Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) |
| Gebiet | VIIa |
| Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs | — |
| Laufende Nummer | 08/TQ72 |

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 254/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

| | |
|---|--|
| Datum und Uhrzeit der Schließung | 2.6.2016 |
| Dauer | 2.6.2016 bis 31.12.2016 |
| Mitgliedstaat | Spanien |
| Bestand oder Bestandsgruppe | POK/56-14 |
| Art | Seelachs (<i>Pollachius virens</i>) |
| Gebiet | VI, Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete Vb, XII und XIV |
| Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs | — |
| Laufende Nummer | 07/TQ72 |

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 254/11)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

| | |
|---|--|
| Datum und Uhrzeit der Schließung | 2.6.2016 |
| Dauer | 2.6.2016 bis 31.12.2016 |
| Mitgliedstaat | Spanien |
| Bestand oder Bestandsgruppe | USK/567EI |
| Art | Lumb (<i>Brosme brosme</i>) |
| Gebiet | Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI und VII |
| Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs | — |
| Laufende Nummer | 06/TQ72 |

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8127 — Volvo Car Corporation/Volverk/Volvofinans Bank)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 254/12)

1. Am 29. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Volvo Car Corporation („VCC“, Schweden) und AB Volverkinvest („Volverk“, Schweden) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Volvofinans Bank AB („Volvofinans“, Schweden).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- VCC: Gestaltung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Personenkraftwagen und Teilen sowie Großhandel damit;
- Volverk: Händlerverband, der das schwedische Volvo-Vertriebsnetz vertritt und derzeit die alleinige Kontrolle über Volvofinans ausübt;
- Volvofinans: Kfz-Finanzdienstleistungen, Flottenmanagement, Kreditkartendienstleistungen und Händlerfinanzierung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8127 — Volvo Car Corporation/Volverk/Volvofinans Bank per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

